



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

Erstes Kapitel. Die Ständekontroverse: § 19

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

III. Abschnitt.

Der Übersetzungsgedanke und die Streitfrage über
die Stände der karolingischen Volksrechte.

Erstes Kapitel.

Die Ständekontroverse. § 19.

1. Die Ständekontroverse beschränkt sich nicht auf die Karolingerzeit. Sie betrifft eine Grundfrage der deutschen Rechtsgeschichte und zugleich eine Grundfrage nach dem Urteilen und Fühlen unseres Volkes in seiner Frühzeit. Es handelt sich um den Maßstab für diejenige Wertung des Menschen, welche für uns so auffallend und so deutlich in der verschiedenen Höhe der Wergelder und der Bußen hervortritt.

2. Den grundlegenden Maßstab sehe ich in der tief in unserer Volksüberzeugung wurzelnden »Bluttheorie«, in der Vorstellung, daß die Abkunft des Menschen auch seinen Wert bestimmt, in einer uralten Anerkennung der heute wieder modernen Bedeutung der Erbmasse¹⁾. Auf dieser Grundlage ist m. E. die alte Freiheitsgliederung entstanden, die Bevorzugung des freien Mannes, der den alten Volksgeschlechtern entstammt, vor den Leuten anderer, namentlich unfreier Abkunft, auch wenn sie selbst oder schon in ihren Vorfahren die persönliche Freiheit erlangt hatten. Diese Grenze zwischen den altfreien Volksgenossen und den anderen Leuten, die ich als Libertinengrenze bezeichne, ist für die Standesgliederung hinsichtlich der Bußen wie hinsichtlich der Ebenburt maßgebend gewesen. Der Ausspruch des Tacitus »impares libertini argumentum libertatis« kann als Motto dieser alten Standesgliederung dienen. Die unter den Altfreien stehenden Schichten bezeichne ich nach ihrem Hauptbestandteile, den Leuten unfreier Herkunft, als »Li-

¹⁾ Standesgliederung S. 10, 76, 119, 146.

Heck, Übersetzungsprobleme.

bertinen«¹⁾. Auch innerhalb dieser Schichten finden wir Unterschiede, namentlich eine Zweiteilung in höhere und in niedere Libertinen, die ich gleichfalls für altgermanisch halte²⁾. Niedere Libertinen sehe ich in den friesischen und sächsischen Laten.

Diese alte Dreiteilung tritt nach meiner Ansicht schon bei Tacitus hervor und bildet noch im Sachsenspiegel die Grundlage der Unterscheidung nach Wergeld und Bußen. Die Schöffenbaren (Freidingsleute) haben die alten Bußen der germanischen Gemeinfreien behalten, aber sie sind eine Minderzahl. Die Masse der Bevölkerung hat Bußen, die dem alten Libertinenrecht entstammen. Sie stehen teils noch in dem alten Rechtsverhältnisse des Latenstandes, teils sind sie (Landsassen, Pfleghafte, Ministerialen) Rechtsnachfolger der alten Frilinge, der höheren Libertinen. Allerdings ist die Vorstellung des unfreien Ursprungs bei Landsassen und Pfleghaften verblaßt³⁾; sie gelten schlechthin als Freie, die aber hinsichtlich der angeführten Merkmale und hinsichtlich der Ebenburt unter den Schöffenbaren stehen.

Dieser meiner Grundanschauung steht keine einheitliche Auffassung gegenüber. Meine Gegner nehmen verschiedenartige, zeitlich wechselnde Standesbildungen an, auf Grund ganz abweichender, z. T. auch unbekannter Werturteile⁴⁾.

3. Die Streitfrage geht zeitlich wie gesagt weit über die Karolingerzeit hinaus. Eine einigermaßen vollständige Erörterung

¹⁾ Dieses Fremdwort habe ich deshalb gewählt, weil ein ebenso geeignetes deutsches Wort nicht vorhanden ist. Das Wort »Freigelassener« wäre sachlich irreführend. Es bezeichnet nur den Mann, der noch persönlich unfrei gewesen ist und selbst freigelassen wurde. Aber nach meiner Ansicht haben diese »persönlich Freigelassenen« nur eine kleine Minderzahl innerhalb des Standes gebildet. Die große Masse bestand aus den Nachkommen der Freigelassenen, aus freigeborenen Leuten, deren Vorfahren aber unfrei gewesen waren. Die Wortverbindung »Freigelassene und ihre Nachkommen« wäre zu schwerfällig und immer noch geeignet gewesen, die persönlich Freigelassenen zu sehr in den Vordergrund zu stellen.

²⁾ Ein anschauliches Bild von dem Bestehen und der Tiefe einer solchen nur auf Freiheitsunterschieden beruhenden Dreigliederung bietet die norwegische Begräbnisordnung, die ich unten in § 28 mitteilen und besprechen werde.

³⁾ Vgl. über den Vorgang der Verblässung Standesgliederung S. 136 ff., 185.

⁴⁾ Vgl. über die Erklärungen der altsächsischen Gliederung Standesgliederung S. 87 ff.

würde über die Zwecke dieser Untersuchung hinausgehen und ihr Gefüge sprengen. Ich will mich der Hauptsache nach, auf den dogmengeschichtlichen Ausgangspunkt, die Frage nach den Ständen der karolingischen Volksrechte und ihren Zusammenhang mit der Übersetzungslehre beschränken. Das Programm soll aber nach zwei Richtungen eine Erweiterung erfahren: Neben den für die Streitfrage entscheidenden Unterfragen stehen andere, welche, ohne entscheidend zu sein, doch zur Klärung beitragen. Diese Grenzprobleme sollen in Abschnitt 4 nachgetragen werden. Ferner will ich in Abschnitt 5 und 6 zu denjenigen Einwendungen Stellung nehmen, die KONRAD BEYERLE neuerdings gegen meine Ständelehre erhoben hat, auch so weit sie sich auf die Folgezeit beziehen. Dabei sollen die Thüringer Pflegehaftenstellen und die Würzburger Bargildenstelle von 1168 wegen ihrer Bedeutung für die Übersetzungslehre eine nochmalige Besprechung erfahren.

Mein letztes Buch »Die Standesgliederung der Sachsen im frühen Mittelalter« 1927 hat verschiedene Beurteilungen erfahren ¹⁾. Ich habe von mehreren Seiten Zustimmung erhalten v. SCHWERIN und BEYERLE, mit denen ich schon früher in Polemik stand, haben sich nicht überzeugen lassen ²⁾. Die Einwendungen, die meine beiden Rezensenten erhoben haben, kann ich zu keinem Teil als berechtigt anerkennen.

4. Die Rezension v. SCHWERINS ist verhältnismäßig kurz. Der Verfasser hebt am Eingang als Hauptmangel meiner Schrift hervor, daß ich die zeitliche Verschiedenheit der Nachrichten

¹⁾ Für die Karolingerzeit haben zugestimmt E. MOLITOR in Archiv für Rechtspflege XXI S. 308 ff., VOLTELINI in Historische Zeitschrift 1928 S. 567 ff. und v. PÖLNITZ in Historisches Jahrbuch 1929 S. 377. M. LINTZEL stimmt meiner Ablehnung der alten Lehre zu, aber nicht meiner positiven Deutung und stellt eine neue Lösung in Aussicht. Sachsen und Anhalt, 1928 S. 394 ff. LINTZEL findet, daß die bisherige Diskussion von der ungeprüften Voraussetzung ausgegangen sei, daß die sächsische Standesgliederung in ihrer Grundlage mit der fränkischen übereinstimmen müßte. Diese Ansicht ist nicht zutreffend. Auch die Möglichkeit ganz anderer Gliederungen ist geprüft worden. Ich selbst habe die Ausschaltung der Gemeinfreien in Rechnung gezogen (Lückentheorie, Standesgliederung S. 99). Die Übereinstimmung der Gliederung war für mich nicht die Voraussetzung, sondern sie hat sich als Ergebnis der Beobachtung ergeben. Ablehnend ist die Besprechung von HARSIN in Revue Belge de philologie et d'histoire VII. 1928. 4 p. 1596 ff.

²⁾ Vgl. oben S. 2 Anm. 1 und 2.

nicht beachte. Dieses Urteil wird aber nur durch einen einzigen Beleg begründet, der auf einem offensichtlichen Irrtume beruht. Bei der Erörterung der Standesbezeichnung Friling sagt v. SCHWERIN: »Damit rückt der Verf. zunächst von dem auszuliegenden Quellenbereiche ab. Denn für die fränkische Zeit ist das Wort Friling überhaupt nicht bezeugt«¹⁾. Das ist ein starker Irrtum. Bekanntlich spricht schon NITHARD beim Stellinga-Aufstande von den Frilingen unter Gebrauch des deutschen Worts²⁾. Dies erwähnt v. SCHWERIN später selbst, und daß der Stellinga-Aufstand in die Karolingerzeit fällt, ist auch nicht zweifelhaft. Es liegt daher ein Versehen vor, aber dieses Versehen zeigt doch, mit wie geringer Überlegung sich v. SCHWERIN sein Urteil über diese sehr wichtigen Belege gebildet hat. Auf die analoge Behandlung der Ingenuusglossen komme ich in § 30 zurück. Am Schluß der Rezension (S. 1029) werden meine Ergebnisse deshalb abgelehnt, weil die von mir unterstellten Übersetzungsvorgänge zu unwahrscheinlich seien. Da dieses Argument mit einem Mißverständnis der Übersetzungslehre zusammenhängt, soll es in § 27 näher besprochen werden.

5. Die Rezension BEYERLES ist sehr eingehend, aber enthält keine Förderung des Problems. BEYERLE bringt nur eine Zusammenstellung der alten, von mir längst widerlegten Argumente, ohne meine Gegenäußerungen zu kennen. Immerhin scheint es mir im Interesse der sachlichen Klärung der Frage zu liegen, wenn ich diese Zusammenstellung der alten Argumente zum Anlaß nehme, sie einer nochmaligen Besprechung zu unterziehen. Diese Nachprüfung soll in den Abschnitten 5 und 6 erfolgen und sich auf die Beurteilung erstrecken, die BEYERLE für die Probleme des Sachsenspiegels vertritt.

Dabei ergibt sich die Notwendigkeit, auf die Polemik BRUNNERS nochmals näher einzugehen, da sie in der Rezension BEYERLES unter Nichtbeachtung meiner früheren Erwiderungen wiederholt wird und infolge der Autorität BRUNNERS wohl auf andere wirken kann.

¹⁾ S. 1026 Abs. a. A.

²⁾ Der Ausspruch NITHARDS (c. 2) lautet: »Quae gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit; sunt enim inter illos, qui edhelingi, sunt qui frilingi, sunt qui lazzi illorum lingua dicuntur. Latina vero lingua hoc sunt nobiles, ingenuiles atque serviles.« Vgl. ferner weiter unten: »in Saxoniā misit, frilingis lazzibusque.«

6. Der nachfolgende Abschnitt soll den Zusammenhang darlegen, der zwischen der Übersetzungslehre und dem Ständeproblem der karolingischen Volksrechte besteht¹⁾. Dieser Zusammenhang scheint mir ein deutlicher zu sein. In einer behaupteten Rechtsverschiedenheit sehe ich eine Verschiedenheit der Übersetzungssitte.

Das Ständeproblem betrifft die Frage, ob die Zweigliederung der persönlich freien Leute in zwei zeitlich auseinanderliegenden Quellengruppen eine verschiedenartige ist oder in der Hauptsache übereinstimmt.

In den merowingischen Gesetzen der Franken bilden den höchsten Geburtsstand die Gemeinfreien, d. h. die altfreien Angehörigen der Stammesgeschlechter, die Salier, Ripuarier, Franci. Sie werden lateinisch als *ingenui* bezeichnet. Das Wort *nobilis* fehlt. Unter ihnen stehen in Wergeld und Buße andere persönlich Freie, die Romanen, Libertinen. In den karolingischen Volksrechten begegnet uns getrennt in Wergeld und Buße eine obere Klasse der Freien, die bei den Chamaven als Franci bezeichnet werden, sonst als *nobiles*, zu deutsch als Adalinge oder Edeling. Zwischen ihnen und den Laten steht eine niedere Klasse von Freien, für die wir die Lateinworte *ingenuus* und *liber* und das Deutschwort Friling (bei Sachsen und

¹⁾ Wenn ich nachstehend die Bedeutung hervorhebe, welche das Unterbleiben der Übersetzungskritik für die Begründung der alten Auffassung hat, so soll damit natürlich nicht gesagt sein, daß diese Lehre nur auf diesem einen Fehler beruht. Das Gegenteil ist sicher. Vielerlei Fehler haben zusammengewirkt. Für die Entstehung namentlich die Unvollständigkeit des damals benutzten Quellenmaterials. Bei der Bildung der alten Lehre waren die späteren friesischen Edlingsstellen, die *ingenuusglossen*, die *frilingsstellen* und *frilingsglossen* usw. nicht bekannt, so daß der Gedanke an die von mir später vertretene Auffassung nicht erwogen wurde. Wenn R. SCHRÖDER es fertig bringt, zu behaupten, daß ich den Ansichten SCHAUMANNS gefolgt sei, so ist dies ein bösslicher Anwurf, der mich herabsetzen soll, der aber mit der Wahrheit in schroffem, jedem erkennbarem Widerspruch steht. Die Annahme SCHAUMANNS, daß Edeling und Friling gleichbedeutende Bezeichnungen seien und auf denselben Stand gehen, weicht von meiner Auffassung noch mehr ab, wie die ältere Lehre. Auch die Gründe zeigen nichts Gemeinsames. Vgl. Ständegliederung S. 98. Aber neben der Unvollständigkeit der Quellenkenntnis ist auch der Latinismus von vornherein kausal gewesen und er ist in erster Linie für die Begründung verantwortlich, die BRUNNER der Lehre gegeben hat, sowie dafür, daß sie auch nach Beibringung des neuen Quellenmaterials festgehalten wurde.

Friesen) finden. Die alte Lehre folgte dem Lateinwort *ingenuus*. Die Standesgleichheit der *Ingenui* in den beiden Quellengruppen ist gleichsam die Verbindungsbrücke, welche die alte Lehre benutzte. Sie sah daher in der unteren Schicht der karolingischen Volksrechte die Altfreien der merowingischen Rechte, die Salier, Ripuarier, Franzier, die ja in diesen Gesetzen als *ingenui* bezeichnet werden. Sie sah dementsprechend in der oberen Klasse, den *Franci* und *nobiles*, einen diesen vier Volksrechten eigentümlichen Vorrechtsstand, einen Volksadel¹⁾. Aber auch in diesen Rechten war die Gliederung der Freien nur eine Zweigliederung. Der stärkeren Differenzierung, die in der Anerkennung eines Adels gegeben war, entsprach eine schwächere durch das Fehlen der Minderfreien.

Wenn man die Lateindecke abzieht, und nach den deutschen Äquivalenten fragt, dann gelangt man zu anderen Ergebnissen. Der Volksadel der *homines franci* erfährt eine Art Verflüchtigung, denn die Übersetzung ergibt als deutsche Bezeichnung das einfache Franke, also die technische Bezeichnung der angeblich ständisch getrennten Gemeinfreien. Das deutsche Wort *edel* findet sich dann auch außerhalb der vier Volksrechte als technische Standesbezeichnung aber als Rechtswort für den Stand der Gemeinfreien. Das Lateinwort *ingenuus* erweist sich in den karolingischen Quellen als Äquivalent für das allgemeine »frei«, so daß es auf die Minderfreien gehen kann. Diese Ergebnisse der Übersetzungskritik schaffen eine neue Brücke, die von den oberen Freien der alten Gesetze ganz unmittelbar zu den oberen Freien der karolingischen Rechte hinüberführt. Dagegen kommt die alte *Ingenuus*-brücke in Wegfall. Dadurch erhebt sich die Frage, ob die beiden zeitlich nacheinander auftretenden Gliederungen nicht sachlich identisch sind und beide den gleichen Gegensatz

¹⁾ Schwierigkeiten, welche sich durch die verschiedene Höhe des Wergelds bei den merowingischen *ingenui* und bei den karolingischen ergaben, wurden durch die Annahme ausgeglichen, daß König Pippin die Wergelder und Bußen auf $\frac{1}{3}$ ihrer früheren Höhe herabgesetzt habe (Hypothese der großen Pippinschen Bußerniedrigung). Ungeklärt blieb die Stellung der höheren Libertinen. Nach der Analogie anderer germanischer Rechte konnten sie weder den Laten noch den Gemeinfreien standesgleich sein. Sie hätten eine Zwischenstellung zwischen den Gemeinfreien und den Laten einnehmen müssen, aber dafür bot diejenige Standesgliederung, die die ältere Lehre in unseren Rechten fand, keinen Raum. (Libertinenargument.)

der Altfreien und der Minderfreien enthalten. Dies ist die Frage, die ich näher untersucht habe, und nach Würdigung aller Anhaltspunkte bejaht habe¹⁾. Meine Ansicht hat sich mir durch weitere Forschungen und durch die Ergebnisse der Diskussion befestigt. Die Quellen lassen bei Anwendung der Übersetzungskritik die alte Ansicht nicht nur als unwahrscheinlich erscheinen, wie ich es anfangs annahm, sondern als einen zweifellosen Irrtum, und zwar als einen Irrtum von großer Tragweite.

Die Feststellung der sachlichen Identität führt zu der weiteren Frage, wodurch sich unter dieser Voraussetzung die doppelte Verschiedenheit der lateinischen Terminologie erklären kann. Wenn die Standesgliederung gleichartig war, weshalb fehlt in den Merowingergesetzen das spätere *nobilis* und weshalb fehlt in den Karolingergesetzen das engere technische *ingenuus* der alten Gesetze? Auch für diese doppelte Frage ergibt sich eine Lösung durch die Einsicht, daß für das deutsche Wort *edel* zwei Äquivalente möglich waren, nicht nur das Äquivalent *nobilis*, sondern auch das Äquivalent *ingenuus*. Die terminologische Verschiedenheit erklärt sich dadurch, daß *edel* in dem barbarischen Latein der Merowingerzeit mit *ingenuus*, in dem besseren Latein der Karolinger aber mit *nobilis* übersetzt wurde.

Auf Grund dieser Annahme, habe ich oben gesagt, daß die Rechtsverschiedenheit, welche die alte Lehre annimmt, ein bloßer Schein sei, verursacht durch einen Wechsel der Übersetzungssitte.

Bei dem Nachweise des Zusammenhanges dieser Meinungsverschiedenheit mit dem Übersetzungsgedanken ist eine Dreiteilung der Problemgruppen empfehlenswert. Wie in den Gemeinfreien werde ich einen Abschnitt über die Standesbezeichnungen im allgemeinen vorausschicken, dann auf der einen Seite die Standesgliederung der Chamaven und der Anglowarnen, auf der anderen Seite die Standesgliederung der Sachsen und Friesen gemeinschaftlich behandeln.

¹⁾ Die Hypothese der großen Bußerniedrigung, die auch sachlich unmöglich ist, wird dadurch entbehrlich. Die höheren Libertinen finden ihren Platz in den unteren Freien der vier Volksrechte zwischen den Gemeinfreien und den Laten, also denjenigen Platz, der nach der Analogie anderer germanischer Rechte, insbesondere des norwegischen, zu erwarten war.